

Stadtratssitzung vom 3. Juli 2025

## Postulat P 08/2025

### Postulat betreffend Handyverbot an Thuner Volksschulen

Angelika Zimmermann (Die Mitte), Fraktion FDP/Die Mitte vom 20. März 2025; Beantwortung

#### Wortlaut des Postulates

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen:

1. den Bedarf für ein «Handyverbot an Thuner Volksschulen» bei den Lehrpersonen, SchulleiterInnen und SchülerInnen abzuklären.
2. - falls Bedarf für so ein Verbot besteht - in wessen Zuständigkeit die Ausarbeitung eines Handyverbots / Verbot Smartwatch und ähnliche Geräte an Thuner Volksschulen mit allen dazugehörigen Sanktionen bei Verstössen (z. B. Entzug des Handy und Dauer) liegen.
3. wie viele Fälle von Cybermobbing (Mobbing von SchülerInnen oder Lehrpersonen) an Thuner Volksschulen (Primar- und Oberstufenschulen) in den letzten 5 Jahren gemeldet wurden und festzustellen, ob die Anzahl Fälle tendenziell zunimmt oder abnimmt.
4. ob die Schulung in den Fächern «Medien und Informatik 5./6. Klasse» und weitere Inputs in der Oberstufenschule für die Sensibilisierung im Umgang mit Apps und Bilder/ Videos von den Betroffenen (SchülerInnen, Eltern, Lehrpersonen) als ausreichend wahrgenommen wird.

#### Begründung

Es ist nicht klar, ob die Schulung und Sensibilisierung zu Chancen und Gefahren zur Smartphone-nutzung als ausreichend wahrgenommen wird. Ebenfalls unklar ist, ob das Vorhandensein eines Handys/Smartwatch etc. zu Problemen führt (das Filmen in den Pausen von MitschülerInnen, Fotografieren von Lehrpersonen und Erstellen von Memes etc.). Die Oberstufenschule Buchholz setzt seit August 2024 ein Handyverbot um: Alle SchülerInnen geben das Handy vor Unterrichtsbeginn der Lehrperson ab. In anderen Gemeinden sind sogenannte «Handyhotels» üblich. Vor der ersten Lektion werden alle Handys abgegeben und am Mittag erhalten sie die Handys wieder zurück. In Köniz BE gilt seit Februar ein striktes Handyverbot an Schulen bis zur 9. Klasse.

#### Stellungnahme des Gemeinderates

##### Vorbemerkungen

Der korrekte und verantwortungsvolle Umgang mit den elektronischen Geräten (Handys, Smartwatches etc.) bewegt sowohl Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulkommission, Verwaltung, Stadt- wie auch Gemeinderat. Das Thema ist in den Medien präsent, und auch der Gemeinderat ist sensibilisiert und setzt sich mit dem Thema auseinander. Das eingereichte Postulat stösst bei ihm auf offene Ohren. Der Gemeinderat hat bereits am 5. Februar 2025 der Schul-

kommission entsprechende Fragen zur aktuellen Situation wie auch zur zukünftigen Haltung bezüglich eines Handyverbots gestellt.

Am 27. Januar 2025 hatte Stadtratsmitglied Angelika Zimmermann der Verwaltung konkrete Fragen zum Umgang mit elektronischen Geräten durch Schülerinnen und Schüler an der Thuner Volksschule eingereicht. Die Fragen wurden mit dem Präsidium der Schulleitungskonferenz reflektiert und am 5. Februar 2025 beantwortet. Am 13. Februar 2025 bzw. 20. März 2025 wurden von den Postulantinnen zwei Vorstösse eingereicht. Ersterer wurde aus formalen Gründen und vor Einreichung des zweiten Vorstosses zurückgezogen.

### *Zu den Fragen*

1. Zum Bedarf für ein «Handyverbot an Thuner Volksschulen» bei den Lehrpersonen, Schulleiterinnen und SchülerInnen:

Schulregelungen und Bedarfsabklärungen liegen im Verantwortungsbereich der Schulleitungen. Der Bedarf wird durch die Schulleitungen zusammen mit den Lehrpersonen abgestimmt und festgelegt. An der Oberstufenschule Buchholz gibt es bereits ein Handyverbot. Die anderen Schulen haben klare Regelungen, dass die privaten elektronischen Geräte auf dem Schulgelände weder hör- noch sichtbar sein dürfen. Bei einem Regelverstoss werden die privaten elektronischen Geräte eingezogen und nach Unterrichtschluss den Schülerinnen und Schülern zurückgegeben, im Wiederholungsfall unter Einbezug der Eltern. Die geltenden Regeln haben sich positiv auf das Klima in den Schulen ausgewirkt. Die Schulkommission erachtet es als wichtig, dass die Regelung über die Grenzen der Schulorganisationseinheiten hinaus einheitlich ist.

2. Zur Zuständigkeit betreffend die Ausarbeitung eines Handyverbots/Verbots Smartwatch und ähnlicher Geräte an Thuner Volksschulen mit allen dazugehörigen Sanktionen bei Verstössen (z. B. Entzug des Handys und Dauer):

In der Antwort auf die Motion «Klare gesetzliche Grundlage für smartphonefreie Schulen schaffen» (Motion [2024.RRGR.277-Vorstoss-D-292928](#)) hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass im Kanton Bern bereits die notwendigen Grundlagen im Volksschulgesetz (VSG) festgehalten seien. Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 VSG seien die Lehrerschaft und die Schulleitung ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind. Aufgrund von Artikel 641 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, der das Recht auf Eigentum definiert, müssten die Smartphones nach Schulschluss wieder an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler könnten ihre Smartphones also während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht nutzen. Lehrpersonen könnten aber den gezielten Einsatz von Smartphones regeln, wenn es ein Unterrichtsthema erfordert.

Im Anhang der [Bildungsverordnung der Stadt Thun \(BiV\)](#) sind die Zuständigkeiten der verschiedenen Bildungsorgane definiert. Gemäss Ziffer 1.1 beschliesst beispielweise die Schulleitung Regelungen für die betreffende Schuleinheit. Dies spricht dafür, dass die Schulleitung ein Handyverbot sowie die dazugehörigen Sanktionen bei Verstössen für die ihr unterstellte Schuleinheit erlassen kann.

Die Schulkommission als unmittelbares Aufsichts- und Verwaltungsorgan (Art. 19 Abs. 1 [Bildungsreglement der Stadt Thun \[BiR\]](#)) begrüsst, dass die Thuner Schulleitungen sich seit langem vertieft mit dem Thema befassen und pädagogisch wertvolle Lösungen umgesetzt haben, die anerkannt sind. Im Sinne einer strategischen Vorgabe erachtet sie eine einheitliche Lösung über die Grenzen der einzelnen Schulorganisationseinheiten hinaus als wichtig, die durchaus auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Primar- und der Oberstufe Rücksicht nehmen darf. Die Schulkommission hat daher durch die Schulleitungskonferenz eine solche erarbeiten lassen. Die abgeglichenen Weisungen der Primar- und der Oberstufe zum Umgang mit elektronischen Geräten (siehe Beilage) gelten ab Schuljahr 2025/26.

3. Zur Anzahl gemeldeter Fälle von Cybermobbing (Mobbing von Schülerinnen und Schülern oder Lehrpersonen) an Thuner Volksschulen (Primar- und Oberstufenschulen) in den letzten fünf Jahren und zur Entwicklung der Anzahl Fälle (Zu- oder Abnahme):

Die Anzahl der Cybermobbingfälle kann nicht angegeben werden, da sie nicht statistisch erfasst wird. In den letzten fünf Jahren gab es vereinzelte Vorfälle. Nicht klar ist ebenso, inwiefern eine Zu- oder Abnahme erfolgt ist. Gemäss Erfahrungen der Schulsozialarbeit nehmen diese jedoch tendenziell zu. Es sind aber nicht alle Schulen davon betroffen.

4. Zur Prüfung, ob die Schulung in den Fächern «Medien und Informatik 5./6. Klasse» und weitere Inputs in der Oberstufenschule für die Sensibilisierung im Umgang mit Apps und Bildern/Videos von den Betroffenen (Schüler/-innen, Eltern, Lehrpersonen) als ausreichend wahrgenommen wird:

Auf der Thuner Primarstufe erfolgen Schulung und Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler im Fachbereich «Medien und Informatik» (5./6. Schuljahr), einzelne Schulen ziehen zusätzlich Präventionslektionen von Pro Juventute bei, und im sechsten Schuljahr erfolgt flächendeckend Präventionsunterricht zum Thema «Digitale Medien» durch die Kantonspolizei Bern. Einzelne Schulen organisieren zusätzlich Elternvorträge zur Mediennutzung. Die Lehrpersonen werden durch die Spezialistinnen Medien und Informatik (SMI) der Schulen geschult. Die Angebote für die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern werden jeweils auch von vielen Lehrpersonen besucht.

Auf der Thuner Oberstufe erfolgen Schulung und Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler im Fachbereich «Medien und Informatik» (7. Schuljahr), im Fachbereich «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (8. Schuljahr), mittels Inputs durch die Schulsozialarbeit sowie durch Beizug von Präventionsangeboten der Kantonspolizei Bern. Zusätzlich werden Elterninformationen organisiert. Auch auf der Oberstufe werden die Lehrpersonen durch die SMI sowie zum Teil durch Externe zu Themen im Bereich Medien und Informatik geschult, zum Beispiel auch zu KI oder Bild-, Ton- und Video-Urheberrechten.

Es wird bereits viel gemacht, für die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und die Lehrpersonen. Auch zukünftig sind die Sensibilisierung und die Schulung der Eltern regelmässig zu prüfen, zumal auch diese in der Verantwortung stehen und zum Thema Unsicherheiten vorhanden sind. Im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes IVS4 ab Schuljahr 2025/26 ist weiterhin die Förderung der Lehrpersonen mit gezielten Weiterbildungen geplant.

### *Abschliessende Bemerkungen*

Beim Umgang mit elektronischen Geräten handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die durch die Volksschule allein nicht gelöst werden kann. Die Entwicklung der Verwendung von Handys, Smartwatches und ähnlichen Geräten an der Thuner Volksschule soll auch weiterhin aufmerksam im Auge behalten werden, so primär durch Schulleitungen sowie Schulkommision, und insbesondere auch im Kontext der kantonalen rechtlichen Grundlagen. Aus Sicht des Gemeinderates ist es zudem wichtig, dass elektronische Geräte wie iPads, Notebooks etc. dazu beitragen, den Bildungsauftrag sicherzustellen und die Bildungsqualität hochzuhalten.

Da die Prüfung der Anliegen der Postulantinnen mit der vorliegenden Berichterstattung bereits erfolgt ist, kann das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

### **Antrag**

Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Thun, 13. Juni 2025

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller

### Beilagen

- Motion [2024.RRGR.277-Vorstoss-D-292928](#)
- Umgang mit privaten elektronischen Geräten an den Thuner Primarschulen (gültig ab Schuljahr 2025/26)
- Umgang mit privaten elektronischen Geräten an den Thuner Oberstufenschulen (gültig ab Schuljahr 2025/26)